



SATZUNG
DES
MÜNCHNER KREIS

München, 17. September 1974

(Stand: 13. November 2013)

Satzung des Vereins

zur Erforschung und Förderung der Informationstechnologie und Kommunikation, insbesondere ihrer technischen, organisatorischen, gesellschaftlichen und menschlichen Voraussetzungen, Möglichkeiten und Auswirkungen.

§ 1

(Name und Sitz des Vereins)

- (1) Der Verein führt den Namen "Münchener Kreis, Übernationale Vereinigung für Kommunikationsforschung"
(engl.: "Münchener Kreis, Supranational Association for Communications Research")

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2

(Vereinszweck)

- (1) Der Verein dient der Förderung der wissenschaftlichen Erforschung aller mit der Entwicklung, der Errichtung und dem Betrieb von technischen Kommunikationseinrichtungen zusammenhängenden Fragen.

Dabei sollen insbesondere die mit der Einführung neuer Kommunikationstechnologien auftretenden menschlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Probleme auf internationaler Basis überdisziplinär behandelt werden.

Der Verein vergibt dazu Gutachten sowie Forschungs- und Entwicklungsaufträge.

Er veranstaltet auch Tagungen bzw. Symposien.

Der Verein publiziert diese Aktivitäten in entsprechenden Organen.

- (2) Der Verein wird im öffentlichen Interesse tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein erhält im allgemeinen seine Mittel durch freiwillige Zuschüsse der Mitglieder. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Überschußanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.

§ 4
(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein, daneben auch rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und handelsrechtliche Personengesellschaften des In- und Auslandes, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden.
- (3) Den Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht und das Recht der Antragsstellung zu. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder nur dann, wenn es sich um natürliche Personen handelt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei handelsrechtlichen Personengesellschaften durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich.
- (6) Der Ausschluß erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist zu der diesbezüglichen Mitgliederversammlung mit Hinweis auf den ihn betreffenden Tagesordnungspunkt besonders einzuladen. Der Beschluß muß dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief des Vorstandes zugehen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge und Zuschüsse nicht statt. Auch erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen.

§ 5
(Beitragspflicht)

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragspflicht beschließen.

§ 6
(Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7
(Vorstand)

- (1) Der Vorstand hat außer den ihm nach Gesetz obliegenden Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Bildung des Fachbeirats und Berufung der Mitglieder
 - c) Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
 - d) Beaufsichtigung der Geschäftsführung
 - e) Aufsicht über das Vereinsvermögen und die Vereinskasse
 - f) Vorbereitung der Jahresabrechnung und des Etats
 - g) Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Forschungsausschusses.
Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen einzeln. Im Innenverhältnis soll ein Stellvertreter den Verein nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist; es vertritt sodann der vom Vorsitzenden benannte Stellvertreter bzw. der jeweils älteste (anwesende) Stellvertreter, wenn der Vorsitzende und der von ihm benannte Stellvertreter verhindert sind oder der Vorsitzende verhindert ist und keinen Stellvertreter zuvor benannt hat.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftsführung oder zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind für organisatorische Tätigkeiten des Vereins unentgeltlich tätig. Bei Bedarf kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter eine angemessene entgeltliche Vergütung für organisatorische oder fachlich-wissenschaftliche Tätigkeiten i.S. des Vereinszweckes erhalten. Der Vorstand schließt die entsprechenden Verträge unter Ausschluss von Selbstkontrahieren ab.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, sich von einem Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Mehrfachvertretungen sind zulässig. Mehrere zur Vertretung eines Mitglieds berechnete Personen können alle in der Mitgliederversammlung erscheinen, das Stimmrecht kann jedoch nur gemeinsam ausgeübt werden. In eigenen Angelegenheiten ruht das Stimmrecht.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von einem Mitglied des Vorstandes und dem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b) die Bestimmung der Mitglieder des Forschungsausschusses gemäß § 10, Abs. 3
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Abänderung der Satzung
 - f) die Auflösung und Liquidation des Vereins
 - g) der Ausschluß von Mitgliedern
 - h) die Festsetzung etwaiger Beiträge.

§ 9 (Beschlüßfassung in der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Der Beschlüßfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Änderungen des Vereinszwecks und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages können nur einstimmig beschlossen werden. Zur Beschlüßfassung über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

§ 10
(Forschungsausschuß)

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten werden dem Forschungsausschuß übertragen.
- (2) Der Forschungsausschuß kann sich in sachspezifische themengebundene Arbeitskreise unterteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Mitglieder des Forschungsausschusses. Dieser wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Mitglieder des MÜNCHNER KREISES sein müssen.
- (4) Der Forschungsausschuß vergibt mit Zustimmung des Vorstandes Aufträge, Gutachten etc. für spezielle Themen, wobei ihn der Fachbeirat berät.
- (5) Die Mitglieder des Forschungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Forschungsausschuß gibt sich nach seiner Konstituierung ein Statut und tritt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Forschungsausschusses ist sein Vorsitzender verpflichtet, unter Einhaltung einer einmonatigen Ladungsfrist eine außerordentliche Sitzung des Forschungsausschusses einzuberufen.
- (7) Der Forschungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Forschungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Forschungsausschuß kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Forschungsausschusses Vertreter der Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft hinzuziehen, insbesondere Mitglieder des Fachbeirats und des Vereins.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch abweichende Meinungen niederzulegen sind.
- (10) Der Forschungsausschuß veröffentlicht jährlich einen Bericht zum Stand der Forschungsarbeiten.

§ 11
(Fachbeirat)

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat einrichten, in den er Vertreter der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und der verschiedenen Wirtschaftszweige und des politischen und gesellschaftlichen Lebens beruft.
- (2) Der Fachbeirat berät den Forschungsausschuß und seine Arbeitskreise bzw. den Verein bei den im Zusammenhang mit seinen Arbeiten auftretenden Fragen.
- (3) Der Fachbeirat setzt sich aus ständigen und ad hoc zu berufenden Mitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft endet durch Abberufung durch den Vorstand.

§ 12
(Geschäftsführung)

- (1) Für die Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle in München errichtet. Sie wird von einem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstandes. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführung kann ein Organisations-Komitee beigeordnet werden, das die Geschäftsführung bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeiten des Vereins, insbesondere von Tagungen, Symposien etc. unterstützt und berät. Die Mitglieder des Organisations-Komitees werden vom Vorstand berufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Überprüfung der Jahresrechnung durch einen von ihr gewählten Rechnungsprüfer (auch Wirtschaftsprüfungsunternehmen) verlangen.

§ 13
(Verwertung der Forschungsergebnisse)

- (1) Für die Verbreitung der Ergebnisse von Forschungsarbeiten des Vereins, der Gutachten und der Tagungen etc. werden Veröffentlichungen vom Verein herausgegeben. Dazu kann eine eigene Reihe eingerichtet werden.
- (2) Für die Diskussion und Verbreitung der Forschungen des Vereins und der Auftragsarbeiten finden Tagungen bzw. Symposien statt, über die berichtet wird.
- (3) Die Forschungsergebnisse des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

§ 14
(Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes verwenden wird.

§ 15
(Gesetzliche Bestimmungen)

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten im Zweifel die gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Rechts über eingetragene Vereine.

§ 16

Diese Satzung ist am 17. September 1974 beschlossen und am 25.09.1995 sowie am 13.11.2013 geändert worden.

* * *